

**HOFER  
LEITINGER**

—  
STEUERBERATUNG

# AM PULS

—  
Dezember  
2016

SCHON ERLEDIGT?



# INHALT

---

04\_SCHON ERLEDIGT?

08\_ZUR DOKUMENTATION VERPFLICHTET

10\_DER BESCHÄFTIGUNGSPAKT

12\_NEUERUNGEN FÜR BAUARBEITER

14\_SICHER VOR MANIPULATION

16\_SIND ALLE SPORTVEREINE STEUERBEFREIT?

18\_WIRTSCHAFT IM WANDEL DER ZEIT

20\_GEWERBEORDNUNG: VIEL LÄRM UM NICHTS?

22\_HL-MED LINE: STEUER-SERVICE BEI KFZ

24\_UST FÄLLIG BEI GUTSCHEINEN?

26\_SCHENKEN MIT TÜCKEN

28\_GET-2-GETHER UND EVENTS

30\_BLOGPOST

---

Dezember  
2016



---

**EDITORIAL VON**  
MAG. ALEXANDER HOFER



### VON FREIHEIT UND BERUFUNG

Im Vorwort eines Buches, „Freie Berufe und Sozialversicherung“, an dem ich dieses Jahr mitwirken durfte, wird das entscheidende Wesensmerkmal des „Freien Berufs“ damit beschrieben, dass eine Sache um deren selbst willen behandelt und dabei eigene Interessen zurückgestellt werden. Beim Freiberufler gäbe es keine Trennung in Privat- und Geschäftssphäre, sondern eine die ganze Person erfassende einheitliche Existenz, geleitet vom Interesse an der Sache. Was soll ich sagen?, das trifft für mich den Kern! Rechtsentwicklung, technologischer Fortschritt und gesellschaftlicher Wandel erfordern zwar Anpassungen der Unternehmensstruktur des Freiberuflers in Größe und Wachstum, bei Spezialisierungen, Aufgabenverteilung, Digitalisierung, Investitionsbereitschaft, Unternehmensauftritt und einigem mehr, wozu vor geraumer Zeit noch keine Veranlassung gegeben war. So gilt auch für uns Freiberufler- auf einer unternehmerischen Ebene – Entwicklungen zu erkennen und die richtigen Maßnahmen einzuleiten – dies jedoch ohne je unsere *Berufung* aus den Augen zu verlieren! Ich sage Ihnen aus tiefem Herzen danke, dass Sie uns gewählt haben, Ihren unternehmerischen Weg, der nicht selten auch Ihr persönlicher ist, zu begleiten. Seien Sie versichert, dass wir auch im nächsten Jahr unser ganzes Herz und Sein, unsere Leidenschaft und Existenz, in den Dienst an Ihnen einbringen werden. Im Namen von Hofer Leitinger wünsche ich Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und für das nächste Jahr alles Gute, vor allem Gesundheit!



# SCHON ERLEDIGT?

---

WER DIE PFLICHT HAT,  
STEUERN ZU ZAHLEN,  
HAT DAS RECHT,  
STEUERN ZU SPAREN!

---

**Z**um Jahresende zeigen wir Ihnen, welche Maßnahmen Sie zur Steueroptimierung ergreifen müssen. Nützen Sie die Zeit des Jahreswechsels, denn am 1. Jänner ist es für die meisten Maßnahmen zu spät.

#### STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

**Bilanzierer** haben durch Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei unfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** können durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen ihre Einkünfte steuern. Dabei ist allerdings zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

#### Investitionen vor Jahresende

Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2016 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabsetzung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen. Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exkl USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** abgesetzt werden.

Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag optimal zu nutzen, sollte noch vor Ablauf des Jahres der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2016 geschätzt und der voraussichtlich über € 3.900 (= Grundfreibetrag) liegende Gewinnfreibetrag ermittelt und ein allfällig bestehender Investitionsbedarf (zB in Wohnbauanleihen) ermittelt werden.

#### Registrierkassenprämie

Wer im Zeitraum zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 eine elektronische Registrierkasse anschafft oder ein bestehendes System umrüstet, kann die Kosten dafür als Betriebsausgabe sofort absetzen und hat Anspruch auf eine Registrierkassenprämie. Die Prämie beträgt € 200 je Erfassungseinheit, bei Kassensystemen mit mehreren Eingabestationen € 30 pro Eingabestation (mindestens aber gesamt € 200). Die Anschaffungskosten der Registrierkassen können gleichzeitig zur Deckung des oben angeführten investitionsbedingten Gewinnfreibetrags verwendet werden.

#### Steuervorteile eines Elektroautos

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug kommt allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zum Tragen. Zwischen € 40.000 und € 80.000 Anschaffungskosten wird der Vorsteuerabzug ein-

geschliffen, sodass bei einem E-Auto, das mehr als € 80.000 kostet, im Ergebnis kein Vorsteuerabzug zusteht.

**Achtung Goodie!** Nach einer vorläufigen (überraschenden) Ansicht des BMF kann bei in Vorjahren angeschafften Elektroautos eine **positive Vorsteuerberichtigung** für ab dem Jahr 2016 noch verbleibende Jahresfünftel vorgenommen werden. Das heißt, bei einem im Jahr 2015 für das Unternehmen angeschafften E-Auto können 2016 noch 4/5 der Vorsteuer geltend gemacht werden.

E-Autos sind wegen der fehlenden CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.

**Tipp:** Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt **kein Sachbezug** an! Diese (bis 2020 befristete) Regelung kann unter Beachtung bestimmter Grundsätze selbstverständlich auch auf im Betrieb mit-tätige **Familienangehörige** angewendet werden. Siehe auch den Artikel „Das Auto im Steuerrecht“.

#### **Gebäudeabschreibung: Steuervorteile durch Gutachten**

Bekanntlich wurden mit 2016 die Abschreibungssätze für Gebäude reduziert (siehe AmPuls Juli 2016). Ausnahmsweise besteht für das erste nach dem 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahr die Möglichkeit, abweichende (kürzere) Nutzungsdauern **mittels Gutachten** nachzuweisen und das bisherige jährliche Abschreibungspotential aufrecht zu erhalten. Im außerbetrieblichen Bereich (Vermietung und Verpachtung) werden Gutachten benötigt, um die nachteilige Anpassung der pauschalen Aufteilung von Grund-und-Bodenwert und Gebäudewert zu vermeiden.

#### **Mitarbeiter-Motivation durch steuerfreie Zuwendungen**

**(Weihnachts-)Geschenke** an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen

handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind dagegen immer steuerpflichtig.

Für die Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365.

Erstmals im Jahr 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines **Firmen- oder Dienstjubiläums** gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.

**Mitarbeitererrabatte** sind steuerfrei, wenn sie im Einzelfall 20 % nicht übersteigen. Werden im Einzelfall mehr als 20 % des Fremdverkaufspreises gewährt, so sind sie insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag im Kalenderjahr € 1.000 übersteigt.

Vom Arbeitgeber übernommene Kinderbetreuungskosten sind bis zu € 1.000 jährlich steuer- und sv-frei.

**Tipp:** Prüfen Sie im Einzelfall, wie weit die entsprechenden Jahreshgrenzen ausgenutzt sind und optimieren Sie so gegebenenfalls beabsichtigte Prämienleistungen an Ihre Mitarbeiter.

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („**Jobticket**“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

#### **STEUERTIPPS FÜR ALLE**

**Spenden** an alle begünstigten Spendenempfänger sind auf bis zu 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres als Betriebsausgabe bzw als Sonderausgabe mit 10 % des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt.



# DAS BANKGESPRÄCH

## DIE RICHTIGE VORBEREITUNG AUF EIN BANKGESPRÄCH

### Hypo Vorarlberg in Graz

Ambitioniert, achtsam und ausgezeichnet – auf Basis dieser Werte hat sich die größte Vorarlberger Bank auch in der Steiermark als gefragter Partner im Anlagebereich sowie bei Finanzierungen etabliert. Das Team der Hypo Vorarlberg am Joanneumring überzeugt anspruchsvolle Kunden mit einer Kombination aus individueller, persönlicher Beratung und einer innovativen Produktpalette.

Mag. Horst Lang, Regionalleiter Steiermark im Interview:

*Wie kann sich ein Kunde am besten auf das Bankgespräch vorbereiten?*

Ganz nach dem Motto „Zeit ist Geld“ schätzen wir es sehr, wenn sich unsere Kunden bereits im Vorfeld des Bankgesprächs klare (und realistische) Ziele setzen. Idealerweise hat der Kunde schon genau definiert, was er erreichen möchte, wie z.B. eine Kreditaufnahme, Erhöhung eines Kreditrahmens oder eine Änderung der Konditionen.

*Welche Voraussetzungen sind für ein erfolgreiches Gespräch noch nötig?*

Damit der richtige Ansprechpartner verfügbar ist, sollte ein Termin vereinbart werden. Dabei kann auch gleich die Frage nach den benötigten Dokumenten erfolgen. Denn am besten können wir die Situation des Kunden einschätzen, wenn sämtliche Unterlagen zum Termin mitgebracht werden. Je nachdem sind Einkommenserklärungen, Bilanzen, Kaufverträge, Grundbuchsauszüge etc. für eine Entscheidung notwendig.

*Was ist noch wichtig?*

Im Bankgeschäft ist Vertrauen das wichtigste Gut. Der Kunde sollte also seine Situation mit seinem Berater offen diskutieren, damit individuelle Finanzlösungen möglich sind. Im Gegenzug ist die Verlässlichkeit der Bank z.B. in schwierigen Zeiten ein wichtiges Sicherheitsnetz – dafür braucht es von beiden Seiten absolutes Vertrauen. Und das kann sich meist erst über einen längeren Zeitraum entwickeln.

**Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr** können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **€ 2.300** pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv € 1.000). Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden.

Für alle **Wertpapierverkäufe** seit dem 1.1.2016 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5 % an. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate).

**TIPP:** Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit zB Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

**Achtung:** Sonderausgaben wie Werbungskosten müssen **bis zum 31.12.2016 bezahlt** sein, damit sie abgesetzt werden können! ◇



**MAG. ALEXANDER  
HOFER**

ist Geschäftsführer  
und ua spezialisiert auf  
Sozialversicherung  
und Steuern von  
medizinischen Berufen



**MAG. ADNAN  
MIDZAN**

ist Assistent Steuern



**Mag. Horst Lang**  
Regionaldirektor Steiermark

**Hypo Vorarlberg in Graz**  
T +43(0)50-414 6811  
horst.lang@hypovbg.at  
www.hypovbg.at  
Joanneumring 7, 8010 Graz



# ZUR DOKUMENTATION VERPFLICHTET

DURCH DAS VERRECHNUNGS-  
PREISDOKUMENTATIONS-  
GESETZ GIBT ES NUN  
ERSTMALS EINE GESETZLICHE  
REGELUNG, UM WILLKÜRLICHE  
GRENZÜBERSCHREITENDE  
GEWINNVERLAGERUNGEN  
ZU VERMEIDEN.

Im Zuge des EU-Abgabenänderungs-  
gesetzes 2016 verabschiedete der  
Nationalrat das neue **Verrechnungs-  
preisdokumentationsgesetz (VPDG)**.  
Damit kommt es zu einer Verschärfung  
der Verrechnungspreisdokumentati-  
onspflichten in Österreich.

## Was ist zu dokumentieren?

Es ist eine dreigliedrige Dokumen-  
tation bestehend aus Master File, Local  
File und Country-by-Country Reporting  
zu erstellen. Das **Master File** (Stamm-  
datendokumentation) beinhaltet ua fol-  
gende Informationen:

- ▶ Organisationsaufbau
- ▶ Beschreibung der Geschäftstätigkeit
- ▶ Finanztätigkeit

Das **Local File** (länderspezifische  
Dokumentation) enthält spezielle In-  
formationen zu Geschäftsvorfällen der  
jeweiligen Geschäftseinheit, wie Fi-  
nanztransaktionen oder Vergleichbar-  
keitsanalysen.

Im **Country-by-Country Report** (län-  
derbezogene Berichterstattung) haben  
grenzüberschreitend tätige Unterneh-  
men der Steuerverwaltung in standar-  
disierter Form einen Überblick über die  
globale Verteilung der Umsätze, die Vor-

steuerergebnisse, die bezahlten Ertrag-  
steuern, die Beschäftigtenzahlen, die  
materiellen Vermögenswerte und die  
einzelnen Geschäftstätigkeiten auf die  
einzelnen Staaten zu liefern.

## Wer muss dokumentieren?

Master und Local File sind von in  
Österreich ansässigen Unternehmen  
zu erstellen, wenn die Umsatzerlöse  
€ 50 Millionen in zwei aufeinanderfol-  
genden Wirtschaftsjahren überschrit-  
ten haben. In der Regel sind auch Be-  
triebsstätten zur Erstellung des Master  
und Local Files verpflichtet.

Unternehmensgruppen, die im vo-  
rangegangenen Wirtschaftsjahr min-  
destens € 750 Millionen konsolidier-  
te Umsatzerlöse erzielt haben, müssen  
zusätzlich einen länderbezogenen Be-  
richt erstellen. Der Country-by-Country  
Report ist grundsätzlich verpflichtend  
in Österreich einzureichen, wenn die  
oberste Muttergesellschaft in Öster-  
reich ansässig ist.

## Wann müssen welche Dokumentationen vorliegen?

Die dreistufige Verrechnungspreis-  
dokumentation ist für Wirtschaftsjahre  
ab 1. Jänner 2016 zu erstellen. Die län-  
derbezogene Berichterstattung (CbCR)

muss spätestens 12 Monate nach dem  
letzten Tag des Wirtschaftsjahres auf  
elektronischem Wege über FinanzOn-  
line übermittelt werden. Master File und  
Local File sind ab dem Zeitpunkt der Ab-  
gabe der Steuererklärung dem zustän-  
digen Finanzamt auf dessen Ersuchen  
innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln.  
Die Dokumentation kann in deutscher  
oder englischer Sprache erstellt wer-  
den.

## Welche Strafen sind vorgesehen?

Wer die länderbezogene Bericht-  
erstattung vorsätzlich nicht fristgerecht,  
unrichtig bzw. keine Dokumente über-  
mittelt, begeht eine Finanzstraftat mit  
einem Strafraum bis zu € 50.000. Das  
Strafmaß für grobe Fahrlässigkeit  
beträgt bis zu € 25.000.

## Welche Regelungen gelten für Kon- zernunternehmen mit weniger als 50 Millionen Umsatz?

Aufgrund § 3 Abs 4 VPDG bleiben  
die bisherigen Dokumentationspflich-  
ten aufrecht! Die entsprechenden Be-  
stimmungen in der BAO, des EStG sowie  
den Verrechnungspreisrichtlinien sind  
daher weiterhin zu beachten! Beispiels-  
weise sieht § 124 BAO eine sachgerechte  
Dokumentation zur fremdüblichen



Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen vor.

#### UNSER TIPP

Dokumentieren Sie ua die fremdübliche Preisfestsetzung bei Geschäftsfällen mit ausländischen Tochterunternehmen. Sie ersparen sich Ärger bei der nächsten Betriebsprüfung. ◇



**MAG. HELMUT  
LEITINGER**

ist Geschäftsführer  
und ua spezialisiert auf  
Verrechnungspreise

# DER BESCHÄFTIGUNGSPAKT

## ASYL UND INTEGRATION: WANN DÜRFEN ASYLBERECHTIGTE UND ASYLWERBER BESCHÄFTIGT WERDEN?

**N**achstehend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen Sie Asylberechtigte bzw. Asylwerber in Ihrem Unternehmen beschäftigen dürfen.

### Wichtig ist die Unterscheidung zwischen:

**Asylwerber** sind Personen, die in einem fremden Land um Asyl (= Aufnahme und Schutz vor Verfolgung) ansuchen.

**Asylberechtigte** (Flüchtlinge), das sind Personen, deren Asylverfahren bereits positiv abgeschlossen wurde und denen daher Asyl gewährt wird. Sie sind rechtlich als Flüchtlinge anerkannt.

**Subsidiär Schutzberechtigte** sind Personen, deren Asylantrag zwar abgelehnt wurde, die aber dennoch nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, weil ihnen ernsthafter Schaden drohen würde (zB Folter, Todesstrafe, Verletzung der Menschenrechte, Krieg).

Asylberechtigte Personen und subsidiär Schutzberechtigte sind vom Geltungsbereich des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen**, sie benötigen daher **keine Beschäftigungsbewilligung**. Sie sind Österreichern weitgehend gleichgestellt und haben **freien Zugang** zum Arbeitsmarkt.

### Asylwerber dürfen nur sehr eingeschränkt arbeiten:

Innerhalb von 3 Monaten nach der Eröffnung ihres Asylverfahrens dürfen sie beschäftigt werden für

- ▶ **freiwillige Hilfstätigkeiten** in ihrer Unterbringung (zB Reinigung, Instandhaltung, Küchenarbeiten);
- ▶ **gemeinnützige Tätigkeiten** für Bund, Land und Gemeinde (zB Landschaftspflege, Unterstützung in der Administration).

Der Asylwerber erhält für diese Tätigkeiten einen Anerkennungsbeitrag, der kein Entgelt im sv-rechtlichen Sinne darstellt und nicht einkommensteuerpflichtig ist.

Nach Ablauf der 3 Monate ab Eröffnung ihres Asylverfahrens haben Asylwerber die Möglichkeit, einer Saisonbeschäftigung nachzugehen (Land- und Forstwirtschaft, Winter- und Sommertourismus, Erntehelfer). Aufgrund jährlicher Verordnungen wird jedoch je Bereich nur ein bestimmtes verfügbares Kontingent für befristete Dienstverhältnisse festgelegt.

Der Dienstgeber muss beim zuständigen AMS eine Beschäftigungsbewilligung beantragen. Wird die Bewilligung erteilt, sind die Asylwerber bei der Gebietskrankenkasse anzumelden und nach dem jeweils geltenden Kollektivvertrag zu entlohnen.

Einen uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt erhalten Asylwerber erst nach dem positiven Abschluss ihres Asylverfahrens, wenn sie als Flüchtlinge anerkannt wurden oder subsidiären Schutz erhalten haben.



# IMMER EIN ANSCHLUSS UNTER DIESER NUMMER

**Asylwerber unter 25 Jahren** haben nach Ablauf von 3 Monaten nach Beginn ihres Asylverfahrens die Möglichkeit, eine Lehre in Österreich zu absolvieren. Diese Möglichkeit ist allerdings auf Lehrberufe mit Lehrlingsmangel und auf Mangelberufe nach der Fachkräfte-Verordnung beschränkt. Für den Dienstgeber besteht das Risiko, dass während der Lehrzeit ein negativer Asylbescheid ergeht und der Auszubildende Österreich noch vor dem Lehrabschluss verlassen muss.

## Selbstständige Tätigkeit

Eine selbstständige Tätigkeit darf nach Verstreichen der ersten drei Monate nach Einbringung des Asylantrages (also ab dem vierten Monat) ausgeübt werden. Eine selbstständige Tätigkeit liegt (nur) dann vor, wenn eine Tätigkeit regelmäßig und mit Gewinnabsicht durchgeführt wird und bei Gesamtbetrachtung aller Umstände die Merkmale einer selbstständigen (gegenüber einer unselbstständigen, also in persönlicher Abhängigkeit erbrachten) Beschäftigung überwiegen.

Die im Grundversorgungsgesetz eingeräumte Befugnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit bezieht sich aber lediglich auf die ausländerbeschäftigungsrechtliche Komponente und lässt gewerberechtliche Vorschriften unberührt. Ist zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung erforderlich, muss der Asylwerber daher darüber verfügen. ◇



**MAG. JESSICA  
GHAHRAMANI-  
HOFER**

ist Juristin  
und spezialisiert auf  
Beratung  
Personalmanagement

Sie wollen die **Sicherheit**, dass Sie Ihren Personalabrechner auch an Wochenenden oder Feiertagen in dringenden Situationen erreichen?

Sie bleiben gelassen, wenn die Finanzpolizei unangekündigt knapp vor Geschäftsschluss vor der Türe steht, weil Sie Ihren Steuerberater erreichen?

Wir haben uns in puncto **Erreichbarkeit** ein **spezielles Service-Angebot** für Sie einfallen lassen, denn ...

**... WIR HABEN DIE HOFER LEITINGER  
PERSONAL-MANAGEMENT HOTLINE!**

Mit diesem neuen Service, der HL Personalmanagement-Hotline, stehen wir Ihnen ab sofort für dringende Anliegen, Anmeldungen und Fragen außerhalb unserer regulären Geschäftszeiten zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

**Freitag von 14 – 17 Uhr,  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 8 – 17 Uhr.**

Ihre Vorteile

- ▶ Rasche und unkomplizierte Anmeldung von Dienstnehmern
- ▶ Sie sparen wertvolle Zeit und Geld
- ▶ Sie haben die Sicherheit, uns zu erreichen
- ▶ Exklusiv

**Buchen Sie gleich das HL-Abonnement mit € 10** zzgl Umsatzsteuer monatlich und einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die sich aus der Konsultation allfällig ergebenden Tätigkeiten werden laut aktueller Preisliste bzw Honorarvereinbarung gesondert abgerechnet.

Für Fragen zur Hotline oder weiteren Serviceangeboten stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. Für weitere Informationen besuchen Sie auch unsere Website unter [www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)

# NEU AM BAU

—  
DAS LEHRLINGSPAKET,  
GÜLTIG AB 1.1.2017, IST EIN  
WERTVOLLER IMPULS FÜR  
GEWERBE UND HANDWERK.  
—

**A**b 1.1.2017 ist für die Berechnung des für Lehrlinge für den Sachbereich der Urlaubsregelung zu leistenden Zuschlages der kollektivvertragliche Stundenlohn zugrunde zu legen (bisher: vom um 20 % erhöhten KV-Lohn). Das wirkt sich auch auf die Anwartschaften und damit auf die Berechnung des Urlaubsentgelts aus. In den Kollektivvertragsverhandlungen wurden daher finanzielle Ausgleichsmaßnahmen getroffen, um Einkommenseinbußen zu verhindern (siehe nachstehend).

Ab 1.1.2017 unterliegen Lehrlinge dem Geltungsbereich des *Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes* (BSchEG). Das gilt sowohl in Bezug auf die Verpflichtung zur Leistung eines Schlechtwetterbeitrags als auch in Bezug auf den Entgeltfortzahlungsanspruch bei Arbeitsentfall wegen Schlechtwetters. Die Einbeziehung der Lehrlinge in das BSchEG gilt nicht nur für neu abgeschlossene Lehrverhältnisse, sondern auch für Lehrverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehen.

Ab 1.1.2017 ist das Weihnachtsgeld bei Lehrlingen nur mehr vom kollektivvertraglichen Stundenlohn (statt wie

bishervom um 20 % erhöhten KV-Lohn) zu berechnen.

Ebenfalls ab 1.1.2017 entfallen die Sonderbestimmungen für Lehrlinge in § 9 Abschnitt I des *Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe* (Taggeld). Das bedeutet, dass Lehrlinge ab diesem Tag die gleichen Taggeldsätze wie die Arbeiter haben.

## ÜBERBRÜCKUNGSGELD, GÜLTIG AB 1.1.2017

Die *Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse* (BUAK) ist künftig verpflichtet, auch den Arbeitgeber darüber zu informieren, dass der Arbeitnehmer einen Antrag auf Bezug von Überbrückungsgeld gestellt hat. Weiters sieht § 13q BUAG nunmehr vor, dass die Antragstellung auf Bezug des Überbrückungsgeldes im Falle seiner Zuerkennung als Kündigung durch den Arbeitnehmer gilt, wobei das BUAG den vorangehenden Tag vor dem tatsächlichen Beginn des Überbrückungsgeldbezugs als Kündigungstermin bestimmt (das heißt mit Monatsletztem vor Bezug des Überbrückungsgeldes).

Da es sich dabei um eine gesetzliche Bestimmung handelt, geht diese

Bestimmung den Regelungen im Kollektivvertrag vor. Daher muss – anders als nach dem Kollektivvertrag – das Arbeitsverhältnis nicht mit dem letzten Arbeitstag der Kalenderwoche enden.

Die BUAK wird künftig bei Beantragung des Überbrückungsgeldes dem Arbeitnehmer ein Schreiben mit Informationen zu seiner individuellen Überbrückungsabteilung als finanziell lukrative Alternative zum Überbrückungsgeld übermitteln. Diese Information erhält auch der Arbeitgeber.

Beendet der Arbeitgeber aus Anlass der Verständigung das Arbeitsverhältnis, also zu einem früheren Zeitpunkt, sieht § 13q Abs 2 BUAG einen Motivkündigungsschutz vor. Das bedeutet, dass saisonale Unterbrechungen somit auch vor Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes möglich sind, weil in diesen Fällen der Wintereinbruch und nicht der Überbrückungsgeldbezug Motiv für die Kündigung waren.

Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer trotz Beantragung des Überbrückungsgeldes einvernehmlich die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren, ist dies auch weiterhin möglich. Dabei ist aber zu beachten, dass die BUAK



# OPTIMAL VERSICHERT

## BERUF SUNFÄHIGKEIT KANN JEDEN TREFFEN

Sie stehen mit beiden Beinen fest im Leben und gestalten es nach Ihren Wünschen. Dabei ist die wichtigste Voraussetzung für die Umsetzung Ihrer Vorstellungen eine gesicherte finanzielle Basis – die abhängig ist von Ihrer Gesundheit und Arbeitskraft!

Wenn Sie diese verlieren, droht oft ein erheblicher finanzieller Engpass, da die staatliche Leistung die Lücke zum aktiven Einkommen nicht schließen kann.

Die Generali bietet eine bedarfsgerechte, auf Ihre Lebenssituation abgestimmte Berufsunfähigkeitsversicherung, die Sie vom ersten Tag an schützt – damit Sie und Ihre Familie im Ernstfall abgesichert sind.

- ▶ Auszahlung der versicherten Pension bereits ab einer festgestellten Berufsunfähigkeit von 50 %. Eine Person gilt grundsätzlich als berufsunfähig, wenn der Beruf aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen (zu mindestens 50 %) nicht mehr ausgeübt werden kann.
- ▶ Erhöhung der Berufsunfähigkeitspension ohne neuerliche Gesundheitsprüfung bei bestimmten Lebensereignissen.
- ▶ Wählbare Leistungsanpassung (Wertsteigerung): Um auch künftig den Wert Ihrer Pension zu erhalten, können Sie eine jährliche Leistungsanpassung als Zusatzoption einschließen.
- ▶ Die Berufsunfähigkeitsversicherung bietet weltweiten Versicherungsschutz.
- ▶ Infektionsklausel für Ärzte: Eine Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn eine Infektionsgefahr durch den Arzt vorliegt und er den Beruf vorübergehend aufgrund eines Tätigkeitsverbotes nicht ausüben kann.
- ▶ Verzicht auf abstrakte Verweisbarkeit: Wenn Sie für die im letzten Jahr ausgeübte Tätigkeit berufsunfähig werden, werden Sie nicht auf eine andere zumutbare Tätigkeit verwiesen. Sie entscheiden daher selbst, ob Sie einen anderen Beruf ausüben möchten.
- ▶ Keine Meldepflicht bei einer Berufsänderung: Sollte sich Ihre berufliche Situation ändern, sind Sie nicht verpflichtet, dies zu melden.

Profitieren Sie von der individuellen Beratung durch Spezialisten für die Berufsunfähigkeitsversicherung.

spätestens drei Arbeitstage vor dem ursprünglich geplanten Bezugstermin zu informieren ist. Geschieht dies nicht, wird die Überbrückungsabgeltung um jeweils 5 Prozentpunkte gekürzt; der Arbeitnehmer erhält in diesem Fall nur 30 %, der Arbeitgeber 15 % anstelle von 35 % bzw 20 % (§ 13n Abs 3 BUAG).

Die völlig ungemeldete (das heißt auch bei der Gebietskrankenkasse nicht gemeldete) Beschäftigung führt überhaupt zum Verlust des Anspruchs auf Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung (§ 13l Abs 9 BUAG – unverändert).

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite der BUAK (<http://www.buak.at>). ◇



**ANNETTE  
HANDL**

ist Klientenbetreuerin  
Personalmanagement

**Helmut Robnik**  
[helmut.robnik@generali.com](mailto:helmut.robnik@generali.com)

**Generali Versicherung AG**  
AGENTUR LEIBNITZ  
Reichsstraße 82  
8430 Leibnitz/ Österreich  
T +43 3452 76516 12  
[www.generali.at](http://www.generali.at)





# SICHER VOR MANIPULATION

**BIS SPÄTESTENS 31. MÄRZ 2017 IST SICHERZUSTELLEN, DASS DATEN IN REGISTRIERKASSEN NICHT MEHR MANIPULIERT WERDEN KÖNNEN.**

**W**er bereits eine Registrierkassa gekauft hat und glaubt, damit seine Pflicht erfüllt zu haben, der irrt. Die meisten Registrierkassen verfügen derzeit noch nicht über einen ausreichenden Manipulationsschutz. Daher steht nun die Aufrüstung der Registrierkassen um die ab 1. April 2017 verpflichtende Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit an. Der Manipulationsschutz wird dabei durch die Verkettung der Barumsätze mithilfe der elektronischen Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit erreicht. Durch eine Datenmanipulation wird die geschlossene Barumsatzkette unterbrochen und damit die Manipulation nachweisbar. Der aktive Manipulationsschutz ist am Beleg als QR-Code, Barcode oder Text als OCR-Schrift erkennbar.

- ▶ Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Kassenhändler auf und erkundigen Sie sich, ob Ihre Registrierkassa bereits über die ab 1. April 2017 erforderliche Sicherheitseinrichtung verfügt oder wie sich Ihre Registrierkassa aufrüsten lässt (zB durch ein Softwareupdate).
- ▶ Beschaffen Sie sich bei einem der drei Vertrauensdiensteanbieter ([www.a-trust.at](http://www.a-trust.at), [www.globaltrust.eu](http://www.globaltrust.eu) oder [www.prime-sign.com](http://www.prime-sign.com)) die Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit.

- ▶ Unmittelbar nach der Initialisierung der Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit ist ein Startbeleg zu erstellen. Dazu müssen Sie einen Geschäftsvorfall mit dem Betrag (o) in der Registrierkassa erfassen, sofern Ihre Registrierkassa hierfür nicht eine besondere Vorgehensweise verlangt.
- ▶ Nach Erstellung des Startbeleges ist die Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit und die Registrierkassa in FinanzOnline zu registrieren.
- ▶ Die Signatur auf dem von der Registrierkassa erstellten Startbeleg ist auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Wenn Ihre Kassa via Webservice internetfähig ist, erfolgt dies vollautomatisch. Ist Ihre Kassa das nicht, benötigen Sie die BMF-Belegcheck-App. Vor der erstmaligen Anwendung benötigen Sie dazu einen Authentifizierungscode von FinanzOnline.

Klären Sie ab, welche Möglichkeiten Ihre Kassa bietet. Eine internetfähige Kassa, welche das Webservice von FinanzOnline unterstützt, registriert sich und die Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit automatisch. In diesen Fällen ist lediglich einmalig ein Webservice-Benutzer in FinanzOnline anzulegen. Wenn Ihre Kassa das Webservice nicht unterstützt, aber XML-Dateien erstellt, so sind diese an FinanzOnline



zu übermitteln. Unterstützt Ihre Kassa beide Möglichkeiten nicht, bleibt nur die händische Eingabe aller notwendigen Daten in FinanzOnline.

Egal, über welchen Typ Kassa Sie verfügen: Warten Sie nicht auf den 31. März 2017! Gerne unterstützen wir Sie bei der Registrierung! ◇



**MAG. GERHARD  
SIEBENHOFER**

ist Steuerberater  
und spezialisiert auf  
Verfahrens- und  
Finanzstrafrecht

# SIND ALLE SPORTVEREINE STEUERBEFREIT?

IM LETZTEN TEIL UNSERER SERIE BESCHÄFTIGEN WIR UNS MIT DEN TÄTIGKEITEN VON SPORTVEREINEN UND DEN MÖGLICHEN STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN.

Sportvereine sind steuerlich begünstigt, wenn ihr Vereinszweck die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung, also nicht bloß des „Körpersports“ im engeren Sinne, sondern auch des Schieß-, Flug- und Motorsports ist. Als Sport gilt jedenfalls jede vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannte Sportart.

Die Ausübung des Berufssports und der Betrieb von Freizeiteinrichtungen ist nicht begünstigt. Bei Sportarten, die der Freizeitgestaltung nahe stehen (zB Billard, Dart, Minigolf, Tanzsport, Modellflug usw.), ist erforderlich, dass die Betätigung sportmäßig bzw turniermäßig betrieben wird und die Pflege der Geselligkeit dabei nicht im Vordergrund steht.

Ein Sportverein mit geschlossener Mitgliederzahl, der nur die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder fördert, ist nicht gemeinnützig. Nur wenn die Mitgliedschaft jedem offen steht, ist er gemeinnützig.

## SPORTBETRIEB

Steuerlich unbeachtlich sind Einnahmen des Sportvereins aus echten Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Subventionen.

Werden andere Einnahmen zur Deckung von Unkosten erzielt, stellt der Betrieb idR einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar und ist somit weder körperschaftsteuer- noch umsatzsteuerpflichtig sowie von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit. Dazu zählen ua

- ▶ Entgelt bzw Ablösezahlung für Spielerabtretung
- ▶ Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen, wenn die Einhebung in einem logischen und untrennbaren Zusammenhang mit dem begünstigten Vereinszweck steht
- ▶ Entgeltliche Überlassung der Benutzung von Sportanlagen an Nichtmitglieder („Gästestunden“)
- ▶ Vermietung von Sportplätzen zur unmittelbaren Sportausübung
- ▶ Einhebung von Startgeldern für Wettkämpfe und Turniere
- ▶ Veranstaltete Fitnessveranstaltungen (zB Wandertage, Laufveranstaltungen)
- ▶ Sponsoreinnahmen, die als Gegenleistung für eine nachhaltige und ins Gewicht fallende Werbewirkung beim Verein angesehen werden können (Zuwendungen unter dem Titel Sponsorzahlungen, die beim Ver-

ein keine oder keine entsprechende Werbewirkung für den Werben den auslösen, sind als Spenden an den Verein anzusehen).

## „KLEINES VEREINSFEST“ UND „KLEINE VEREINSKANTINE“

Nicht zum Sportbetrieb gehören vom Verein betriebene Kantinen sowie vom Verein veranstaltete Vereinsfeste. Diese gelten idR als begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe. Ausnahmen bestehen für die „kleine Vereinskantine“ und das „kleine Vereinsfest“.

Wenn die Katenenumsätze € 30.000 im Kalenderjahr nicht überschreiten und die Kantine an nicht mehr als 52 Tagen im Kalenderjahr betrieben wird, sind diese von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen.

Gesellige Veranstaltungen („kleines Vereinsfest“) stellen bei Vorliegen folgender Voraussetzungen einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar:

- ▶ Das Vereinsfest wird im Wesentlichen (zu mindestens 75 %) von den Mitgliedern des Vereines oder deren Angehörigen getragen.
- ▶ Die Mitarbeit erfolgt unentgeltlich.
- ▶ Auftritte von Musik- oder Künstlergruppen gelten als unschädlich, wenn diese für Unterhaltungsdarbietungen üblicherweise nicht mehr als € 1.000 pro Stunde verrechnen.

- ▶ Die Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen.
- ▶ Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen.

Das „kleine Vereinsfest“ unterliegt daher grundsätzlich der Körperschaftsteuer, hinsichtlich der Umsatzsteuer wird von Liebhaberei auszugehen sein. Auch besteht in diesem Fall keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. ◇



**MAG. KARIN  
STEINER**

ist Steuerberaterin  
und ua spezialisiert auf  
Vereinssteuerrecht



# WIRTSCHAFT IM WANDEL DER ZEIT

---

## ZINSEN – EINE FAST 5.000 JAHRE ALTE GESCHICHTE

---

**N**iedrigzinsphase, Negativzinsen – die aktuelle Zinssituation bietet Anlass, einen Blick auf die Geschichte der Zinsen zu werfen.

Der Anfang ist nicht erwiesen. Es wird aber vermutet, dass seit die Menschen Ackerbau und Viehzucht betreiben, Kredite vergeben werden. Beispielsweise wurde Saatgetreide verliehen und nach der Ernte mehr zurückgegeben. Ein Tier hat durch den Nachwuchs einen natürlichen Mehrwert. Das lateinische Wort „pekunia“ (Geld) leitet sich folglich von „pecus“ (die Herde) ab.

Die ersten Aufzeichnungen finden wir auf Tontafeln aus der babylonischen Zeit. Im Zweistromland zwischen Euphrat und Tigris regelte der Codex Hammurabi Zinsen gesetzlich. Dabei erforderte jeder Kreditvertrag Zeugen. Es gab Zinsobergrenzen von einem Drittel des Darlehens bei Korn und einem Fünftel bei Silber. Als Sicherheiten konnten auch Ehefrau und Kinder verpfändet werden. Die Tempel fungierten als Bank.

Anders als bei Hammurabi gab es bei den Griechen keine gesetzlichen Vorschriften über den Zinssatz. Angebot und Nachfrage sollten die Höhe bestimmen. Die Philosophen Platon und Aristoteles protestierten erfolglos gegen den Zins. Durch die zunehmende Handelstätigkeit sanken die Zinsen auf unter zehn Prozent.

Im römischen Recht wurden wieder Regelungen über eine Zinshöchstgrenze eingeführt. Wurde der Kredit nicht zurückgezahlt, hatte dies die Versklavung des Schuldners zur Folge. Die Römer hatten kein Interesse an Geldgeschäften und überließen diese den Griechen. So ist der römische Wohlstand unter anderem auf griechische Einwanderer zurückzuführen. Das römische Reich ist auch ein Beispiel für die Korrelation zwischen Zinsen und Wohlstand einer Gesellschaft. Sanken die Zinsen am Zenit des römischen Reiches auf vier Prozent, stiegen sie am Ende auf zwölf Prozent.

Aus der Zeit der Völkerwanderung fehlen Aufzeichnungen. Karl der Große verbot den Zinswucher überhaupt. Durch die zunehmende Bedeutung des Christentums und dem damit einhergehenden biblischen Zinsverbot („Wenn du deinem Bruder etwas borgst, sollst du keinen Nutzen daraus ziehen“) war es den Juden vorbehalten, den Christen Geld zu leihen.

In der Renaissance waren es Bankhäuser wie die Medici, die durch Verteilung der Ausfallsrisiken die Zinsen senkten. So zahlten kreditwürdige freie Städte Zinsen bis maximal zehn Prozent, während man dem Rückzahlungsrisiko bei Fürsten mit Zinssätzen von 20 bis 80 Prozent begegnete. England und später die Habsburger zahl-

ten ihre Schulden nicht zurück und es kam zum Ruin der Florentiner Bankiers sowie der Fugger.

Im 17. Jahrhundert wurden in Amsterdam, Stockholm und London die ersten Zentralbanken gegründet. Damit kam wieder Ruhe in den Geldhandel. Die Bank of London hielt am nahezu gleichen Zinssatz trotz einer stark wachsenden Wirtschaft über hundert Jahre lang fest. Die Zinsbandbreite bewegte sich bis in das Jahr 1960 zwischen zwei und sechs Prozent.

In den letzten Jahrzehnten sahen es die Notenbanken als ihre Aufgabe, durch die Veränderung des Zinssatzes (Geldpolitik) in das Wirtschaftswachstum lenkend einzugreifen. Dies führte in den 1970er- und 1980er-Jahren durch Ölpreisschock etc zu den höchsten Zinsen seit der babylonischen Zeit. Der stotternde Wirtschaftsmotor veranlasst die Notenbanken den Leitzins aktuell auf ca Null zu senken. So billig war Geld noch nie! ◇

Quelle: „A History of Interest Rates“

# BEYOND EXPECTATIONS

## KROATIEN, SLOWENIEN UND SERBIEN: ABSTIMMUNG MIT FINANZBEHÖRDEN ERFORDERLICH

In den drei früheren jugoslawischen Staaten gelten im Falle der Entsendung von Mitarbeitern aus Österreich keineswegs einheitliche Regelungen. In den EU-Mitgliedsländern Kroatien und Slowenien entsteht nur geringer administrativer Aufwand vor Ort. In Serbien hingegen benötigen alle ausländischen Arbeitskräfte eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis.

Immer und überall zu klären sind die Steuer- und Sozialversicherungsfragen:

In Slowenien können lokale Steuervergünstigungen nur geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige mindestens 90 % seiner Einkünfte im Land bezieht; in Kroatien gelten die Steuerfreibeträge hingegen in der Regel für alle Steuerpflichtigen.

Bei einem Einkommensteuersatz von 50 % in Slowenien bzw. von 40 % in Kroatien für – aus österreichischer Sicht – relativ niedrige Einkünfte kann sich eine im Vergleich zu Österreich hohe Steuerbelastung ergeben. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, sollte im Vorhinein geprüft werden, wie die Entsendung gestaltet wird und welche Konsequenzen sie nach sich zieht. Das gilt auch für die Sozialversicherung. Entsendete Personen unterliegen zumindest für einen gewissen Zeitraum der Sozialversicherung im entsendenden Staat, sofern die Bedingungen laut EG-Verordnung erfüllt sind.

In Serbien benötigen alle ausländischen Arbeitskräfte eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis und es sind mehr Formalitäten zu beachten als in Kroatien und Slowenien. Wichtig ist in jedem Falle, die lokalen Vorschriften gut zu kennen – so beträgt der Einkommensteuersatz dort nur 10%.

### Praxishinweis

Für alle drei Länder gilt zu beachten, dass die Finanzbehörden ausländische Mitarbeiter häufig ohne ein Ermittlungsverfahren als unbeschränkt steuerpflichtig qualifizieren und die Anmeldung und Versteuerung aller Einkünfte (innerhalb und außerhalb des Landes) fordern. Es wird daher empfohlen, vor der Entsendung eine Abstimmung mit dem Finanzamt im Tätigkeitsland einzuleiten. Dabei können wir Sie aufgrund unserer langjährigen Erfahrung vor Ort optimal unterstützen.



**MAG. HELMUT  
LEITINGER**

ist Geschäftsführer  
und ua spezialisiert auf  
Verrechnungspreise



**Dean Košar** ist Steuerberater und Partner  
bei Grant Thornton Slowenien und Kroatien,  
IB Interbilanz Serbien.

**IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung GmbH & Co KG**  
Schönbrunner Straße 222-228/1/7  
A-1120 Wien  
T: +43 1 505 43 13 2036  
E: [office@ibgroup.at](mailto:office@ibgroup.at)  
W: [www.ibgroup.at](http://www.ibgroup.at)

 **IB.Group**  
operates in Central  
and Eastern Europe



# GEWERBEORDNUNG: VIEL LÄRM UM NICHTS?

---

## ANFANG NOVEMBER VERKÜNDETEN DIE REGIERUNGSPARTEIEN EINE LÄNGST NOTWENDIGE NOVELLIERUNG DER WENIG ZEITGEMÄSSEN GWERBEORDNUNG.

---

**E**in Gesetzesentwurf bzgl einer neuen Gewerbeordnung befindet sich bis zum 06.12.2016 in Begutachtung. Kernpunkt der Novelle sind die derzeit 21 teilreglementierten Gewerbe, von denen künftig 19 dem freien Gewerbe zuzuordnen sein sollen. Darüber hinaus sollen Verfahren über Betriebsanlagengenehmigungen modernisiert und vereinfacht werden.

### KEYFACTS, DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK:

Folgt man den Angaben im Gesetzesentwurf, soll vieles zukünftig leichter, schneller und vor allem kostengünstiger funktionieren.

Die Teilgewerbe-Verordnung wird im Sinne einer Vereinfachung aufgehoben. Künftig gibt es nur mehr reglementierte oder freie Gewerbe. Zwei Teilgewerbe sollen als reglementierte Gewerbe klassifiziert werden: Der Erdbau, welcher unter das Gewerbe der Baumeister und der Huf- und Klauenbeschlag, die ursprünglich als eigenes Gewerbe eingestuft wurden, sollen sich unter die reglementierten Gewerben einreihen.

Die Nebenrechte im Rahmen des Gewerbeumfangs werden deutlich erweitert. Beispielsweise könnte ein Fliesenleger somit künftig 15 Prozent seiner gesamten gewerblichen Tätigkeit mit Tischlerarbeiten bestreiten – und vice versa. Ein Grafiker etwa könnte 30 Prozent des Umsatzes mit der Erstellung von Homepages oder anderen freien Gewerben erwirtschaften.

Betriebsanlagen mit „geringem Gefährdungspotenzial“ sollen mittels eines vereinfachten Verfahrens genehmigt werden. Profitabel wäre diese Änderung insbesondere für Eisalons, Imbissstuben, Kaffee- und Gasthäuser sowie kleine Hotels.

Auch verfahrensökonomische Erleichterungen im Rahmen einer Verfahrensverkürzung sind angedacht. Bescheide sollen zukünftig statt in 6 Monaten in 4 Monaten erlassen werden. Bei vereinfachten Genehmigungsverfahren soll die Entscheidungsfrist von 3 auf 2 Monate sinken.

Das Betriebsanlagenrecht soll durch ein One-Stop-Shop-Prinzip mittels nur eines Bescheides optimiert werden. Demnach sollen bau-, wasser-, naturschutz- und gewerberechtliche Genehmigungen künftig nur eines behördlichen

Verfahrens bedürfen. Widersprüchliche Behördenauflagen sollen so vermieden und die Verfahrensdauer reduziert werden. Aus dem Betriebsanlagenrecht wegfallen sollen auch lediglich vorübergehende Tätigkeiten. So können Gastwirte etwa leichter bei einem Zeltfest ausschenken oder einen Pop-up-Store errichten. Bestimmte Vorgänge, die bisher in der Betriebsanlage zwar genehmigungsfrei aber anzeigepflichtig waren, brauchen in gewissen Fällen nicht mehr angezeigt werden – etwa, wenn man eine Maschine gegen eine gleichwertige neue tauscht.

### UNSER FAZIT

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang und in welcher Intensität der vorliegende Gesetzesentwurf schlussendlich nach Begutachtungsfrist umgesetzt werden wird. Der Widerstand der Sozialpartner war in manchen Bereichen durchaus beachtlich. Am Ende des Tages wird sich zeigen, ob die seit Jahren von den Wirtschaftstreibenden geforderte Novellierung der schwer lesbaren und antiquierten Gewerbeordnung tatsächlich Verbesserungen und Erleichterungen für die Praxis bringen wird. ◇



**DR. NADJA HUBMANN**

ist Steuerberaterin und ua spezialisiert auf Land- und Forstwirtschaft



**MAG. EVA-MARIA WILHELMER, MA**

ist Assistentin Steuern und spezialisiert auf Verfahrens- und Finanzstrafrecht

# HL-MED LINE: STEUER-SERVICE BEI KFZ

AUTO IST NICHT GLEICH AUTO.  
UND SCHON GAR NICHT IM  
STEUERRECHT. EIN ÜBERBLICK.

**D**as Kfz unterliegt im Einkommensteuerrecht vielen speziellen Regelungen. In unserer Serie HL-Med Line befassen wir uns mit steuerlichen Besonderheiten von Ärzten. Dieses Mal im Fokus: das Auto.

## Betriebs- oder Privatvermögen

Erst durch die ausschließlich oder zumindest überwiegende betriebliche Nutzung wird ein Auto zum Betriebsvermögen. Das heißt, dass bezogen auf die Jahreskilometer mehr als 50 % betrieblich gefahren werden müssen. Nachweis? Fahrtenbuch! Nur bei Betriebsvermögen sind alle Kosten auch Betriebsausgaben, welche gegebenenfalls um einen Privatanteil zu kürzen sind. Zählt ein Auto zum Privatvermögen und wird es (untergeordnet) betrieblich eingesetzt, kann Kilometergeld (42 ct pro Kilometer) als Betriebsausgabe angesetzt werden. Nachweis? Fahrtenbuch!

## DISKRIMINIERUNG GIBT ES AUCH IM STEUERRECHT

Zum Betriebsvermögen zählende **Pkw und Kombi** sind steuerlich eindeutig diskriminiert. Die Anschaffungskosten müssen steuerlich auf 8 Jahre verteilt werden. Anschaffungskosten über 40 tEUR sind gar nicht abzugsfähig. Ebenso sind alle wertabhängigen Kos-

ten, zB die Kaskoversicherung, in jenem verhältnismäßigen Ausmaß zu kürzen, wie das Auto über 40 tEUR kostet.

**Beispiel:** Das Auto kostet 60 tEUR, die Kaskoversicherung beläuft sich auf 1,5 tEUR pro Jahr. Wegen der Höhe der Anschaffungskosten wird eine Angemessenheitsprüfung ausgelöst. Abschreibbar sind pro Jahr (nur) 5 tEUR (40 tEUR dividiert durch 8), von der Kaskoversicherung sind nur 1 tEUR abzugsfähig.

Bei Gebrauchtautos bemisst sich die Abschreibung an der Restnutzungsdauer. Ist das Auto zB 3 Jahre alt, ist als Restnutzungsdauer 5 Jahre anzunehmen. Auch bei Gebrauchtfahrzeugen ist eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen.

**Tipp:** Bei über 60 Monate (5 Jahre) alten Gebrauchtfahrzeugen entfällt die Angemessenheitsprüfung. Insbesondere Premiumklasse-Autos werden so steuerlich interessant.

**Beispiel:** Ein Auto mit Neuanschaffungskosten von 120 tEUR und Erstzulassung Jänner 2012 wird im Februar 2016 (also 4 Jahre alt) um 40 tEUR gekauft. Nach der Angemessenheitsprüfung ist nur ein Drittel (40 tEUR bezogen auf 120 tEUR) abzugsfähig. Von der Abschreibung von 10.000 (40 tEUR divi-

diert durch 4) sind daher nur 3.333 abzugsfähig! Wird das gleiche Auto mit einem Alter von mehr als 60 Monaten gekauft, können 13.333 (40 tEUR dividiert durch 3 Jahre) als Abschreibung angesetzt werden.

All das gilt grundsätzlich auch für E-Autos.

## Minivans und Klein-Lkw

Typische Minivans und als Lkw typisierte Fahrzeuge (siehe Liste vorsteuerabzugsberechtigter Fahrzeuge unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) entgehen den Diskriminierungen. Das heißt, es gibt keine Einschränkungen bei Kaufpreis und Nutzungsdauer.

**Beispiel:** Ein Minivan, der 60 tEUR kostet, kann mit jährlich 12 tEUR abgeschrieben werden (60 tEUR dividiert durch 5 Jahre).

## E-Autos

Ein echtes Goodie ergibt sich, wenn ein E-Auto einem Dienstnehmer als Teil seines Gesamtbezugs zur Verfügung gestellt wird. Der (Sach-)Bezugsteil, der auf das Auto entfällt, ist steuer- und sozialversicherungsfrei! Auf der anderen Seite hat der Dienstgeber den vollen Betriebsausgabenabzug – und das ohne Lohnnebenkosten! So viel netto gibt's selten vom Brutto.



**Tipp:** Diese Möglichkeit besteht auch gegenüber angestellten Familienangehörigen. Solange die Höhe der Gesamtvergütung daher fremdüblich ist, kann das Familien-E-Auto im Betrieb angeschafft werden, ohne dass es steuer- und sv-pflichtige Bezüge auslöst.

#### **Kauf oder Leasing?**

Zwischen Kauf und Finanzierungsleasing gibt es aus steuerlicher Sicht keinen Unterschied. Die Frage, ob man das Auto über Leasing schneller (als auf 8 Jahre) abschreiben kann, ist grundsätzlich zu verneinen. Vereinfacht gesagt, werden gegenüber einer Abschreibung höhere Leasingraten nur mit dem fiktiven Abschreibungswert anerkannt. Auch die Angemessenheitsprüfung ist anzustellen und kürzt gegebenenfalls die Leasingrate zusätzlich.

Beim sogenannten Operating-Leasing handelt es sich wirtschaftlich um eine Miete. In diesem Fall sind die Mietzahlungen ungekürzt abzugsfähig, soweit es die Nutzungsdauer betrifft. Die Angemessenheitsprüfung ist anzustellen und entfällt nur bei kurzfristiger, bis 21 Tage während, Mietdauer. ◇

## **BREAKING NEWS**

*Ab 2017 sollen die Umsätze aus ärztlichen Leistungen nicht mehr für die Berechnung der Kleinunternehmergrenze herangezogen werden. Damit können Umsätze aus nicht-ärztlichen Leistungen von selbständigen Ärzten bis zu einem Gesamtbetrag von 30.000 Euro jährlich ebenfalls steuerfrei belassen werden. Die Neuregelung ist insbesondere immer dann attraktiv, wenn die Kunden Letztverbraucher bzw nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.*

**Beispiel:** Ein niedergelassener praktischer Arzt mit einem Umsatz von 200.000 Euro verkauft zusätzlich Nahrungsergänzungsmittel um 30.000 Euro jährlich. Bislang waren die Umsätze aus der Verkaufstätigkeit (zwingend) umsatzsteuerpflichtig. Ab 2017 wäre der Umsatz umsatzsteuerfrei.

*Die Umsätze aus nicht-ärztlichen Tätigkeiten werden erst wieder bei Überschreiten von 30.000 Euro (im Einzelfall sogar mehr) umsatzsteuerpflichtig. Beispiele für andere (nicht-ärztliche) Tätigkeiten: Maßnahmen der Empfängnisverhütung, bestimmte Gutachten, schriftstellerische und Vortragstätigkeiten, Wohnungsvermietung, aber auch die Übergabe der Patientendatei im Rahmen der Praxisveräußerung.*

*Das Gesetz ist noch nicht beschlossen. Betroffene müssen aber gegebenenfalls bereits mit Beginn 2017 die Organisation (zB das Belegwesen) anpassen.*



**MAG. ALEXANDER  
HOFER**

ist Geschäftsführer  
und ua spezialisiert auf  
Sozialversicherung  
und Steuern von  
medizinischen Berufen



# UST FÄLLIG BEI GUTSCHEINEN?

---

## GEÄNDERTE MWSTSYST-RL SOLL KLARHEIT BEI DER UMSATZSTEUERLICHEN BEHANDLUNG VON GUTSCHEINEN BRINGEN.

---

Im Juni 2016 wurde eine neue EU-Richtlinie hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen beschlossen, welche von den Mitgliedstaaten bis Ende 2018 umgesetzt werden muss.

Ziel der Richtlinienänderung ist die einheitliche steuerliche Behandlung von Gutscheinen im Binnenmarkt. Um Wettbewerbsverzerrungen, Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden, sind spezielle Regelungen für die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen vorgesehen. Zudem soll die Gefahr der Steuerhinterziehung verringert werden. Auch für die Verwendung von Gutscheinen im elektronischen Dienstleistungsverkehr sollen in Zukunft einheitliche umsatzsteuerliche Vorgaben geschaffen werden.

### **Die Vorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSyst-RL) im Überblick und deren Auswirkungen auf das österreichische Umsatzsteuerrecht**

Unter die Anwendung der geänderten MwStSyst-RL fallen nur jene Gutscheine, die dazu berechtigen, Gegenstände oder Dienstleistungen zu erwerben. Die Neuerungen haben kei-

ne Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Fahrscheinen, Eintrittskarten, Briefmarken oder Ähnliches.

Die Richtlinie definiert klar die verschiedenen Formen von Gutscheinen und deren umsatzsteuerliche Auswirkungen. Es wird daher zwischen verschiedenen Arten von Gutscheinen unterschieden:

- ▶ Bei Einzweck-Gutscheinen steht die zugrundeliegende Lieferung bzw Dienstleistung bereits im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheines fest. Es liegt somit ein steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz vor. Die tatsächliche Übergabe der Gegenstände oder die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen löst hingegen keinen umsatzsteuerbaren Tatbestand aus. Im Hinblick auf die bereits bestehende Verwaltungspraxis ändert sich inhaltlich in Österreich wohl nichts durch diese Neuregelung. Gemäß § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG ist bereits jetzt bei der entgeltlichen Ausgabe eines Gutscheines für eine hinreichend konkretisierte Leistung die Anzahlungsbesteuerung vorzunehmen. Der Vertrieb bzw das Aus-

stellen von Einzweck-Gutscheinen durch einen Steuerpflichtigen, der im Namen einer anderen Person handelt (Vermittler), führt dazu, dass dieser Steuerpflichtige nicht an der zugrundeliegenden Lieferung oder Leistung beteiligt ist. Handelt also ein Steuerpflichtiger nicht im eigenen Namen und erhält er für die Weitergabe des Gutscheins als Gegenleistung eine Vermittlungsprovision, ist diese Gegenleistung nach den normalen Umsatzsteuerregelungen zu versteuern. Die Lieferung bzw die erbrachte Dienstleistung ist somit dem Steuerpflichtigen zuzurechnen, in dessen Namen der Gutschein ausgestellt wird.

- ▶ Durch die Richtlinie wird für Mehrzweck-Gutscheine endgültig klargestellt, dass die Umsatzsteuer zu dem Zeitpunkt fällig wird, zu dem die Lieferung oder Leistung erbracht wird. Die Veräußerung von Gutscheinen oder Geschenkmünzen für noch nicht konkretisierte Leistungen stellt nach der österreichischen Verwaltungspraxis noch keinen steuerbaren Vorgang dar. Das dafür erhaltene Entgelt führt nicht zu einer Anzahlungsbesteuerung

# STEUER- SPLITTER

gemäß § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich die für den Mehrzweck-Gutschein bezahlte Gegenleistung. Hat der Steuerpflichtige keine entsprechenden Informationen bezüglich des Wertes der Gegenleistung, dann bemisst sich die Umsatzsteuer nach dem auf dem Gutschein angegebenen Geldwert abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer.

## AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Bis Ende 2018 sind die Mitgliedsstaaten der europäischen Union gefordert, eine einheitliche Regelung bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen zu schaffen. Die Grundlage dafür bilden die neuen Bestimmungen der MwStSyst-RL. Aufgrund der bisherigen Handhabung durch die österreichische Verwaltungspraxis sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Offen ist, ob der österreichische Gesetzgeber aufgrund der gesetzlichen Klarstellung durch die MwStSyst-RL eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes vornehmen wird. ◇



**MAG. (FH)  
SABINE ZIERLER**

ist Assistentin Steuern  
und spezialisiert auf  
Umsatzsteuer

## UMSATZSTEUER-UPDATE

—  
GEPLANTE ÄNDERUNGEN IN DER  
UMSATZSTEUER DURCH DAS  
ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2016 –  
DIE GESETZWERDUNG BLEIBT ABZUWARTEN:  
—

### KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG

Ein Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland betreibt und dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum die Umsatzgrenze von € 30.000 nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben bis dato die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung außer Ansatz. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 sollen auch die meisten unecht umsatzsteuerbefreiten Umsätze (zB Ärzte) nicht mehr für die Berechnung der € 30.000,-Grenze herangezogen werden. Zu berücksichtigen für die Umsatzgrenze bleiben aber weiterhin insbesondere Kreditgewährung, Versicherungsumsätze und Grundstücksvermietung.

Fazit: Für einen Unternehmer, der neben seiner unecht umsatzsteuerbefreiten Tätigkeit (zB Psychotherapeut, Hebamme, Tagesmutter oder Versicherungsvertreter) auch noch eine Vermietung hat und mit dieser die € 30.000 Umsatzgrenze nicht überschreitet, kann fortan die Kleinunternehmerbefreiung angewandt werden.

### REISELEISTUNGEN

Die Erweiterung der Margenbesteuerung bei Reiseleistungen auf den B2B-Bereich soll erst mit 1.5.2019 in Kraft treten. Geplant war bisher der 1.1.2017. ◇

# SCHENKEN MIT TÜCKEN

—  
IMMER WIEDER WERDEN IMMOBILIEN INNERHALB DER FAMILIE ÜBERTRAGEN, WOBEI SICH DER GESCHENKGEBER DEN FRUCHTGENUSS VORBEHÄLT. EIN STEUERLICHES RISIKO?  
—

**B**ei unentgeltlichen und teilentgeltlichen Übertragungen von Immobilien fällt Grunderwerbsteuer an, für deren Bemessung seit 1.1.2016 der Grundstückswert – und nicht mehr der Einheitswert – maßgeblich ist. Bei Erbschaften und Schenkungen kommt ein gestaffelter Steuersatz zur Anwendung, der im Einzelfall auch eine im Vergleich zum alten Besteuerungsregime höhere Grunderwerbsteuer auslösen kann. 2015 zogen daher manche Immobilienbesitzer die zivilrechtliche Weitergabe an die nächste Generation vor, behielten sich aber ein Wohnrecht bzw den Fruchtgenuss an den Einkünften vor. Was passiert, wenn sich schließlich zivilrechtliches Eigentum und Fruchtgenussrecht wieder vereinigen?

WANN WIRD GRUNDERWERBSTEUER AUSGELÖST?

## Der Standardfall: Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums

Erwerbe von Grundstücken im Inland unterliegen der Grunderwerbsteuer (GrESt). Der Erwerbsvorgang kann dabei durch den Abschluss eines Kaufvertrages, durch eine Schenkung oder infolge einer Erbschaft erfolgen. Voraussetzung für die Verwirklichung eines grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorganges ist in der Regel die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an Grundstücken. Die Bemessungsgrundlage für die GrESt bildet der Wert der Gegenleistung (zB Kaufpreis), mindestens jedoch der Grundstückswert.

## Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums

Abweichend von der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums unterliegen auch Rechtsvorgänge der GrESt, die einer Person lediglich die wirtschaftliche Verfügungsmacht über ein Grundstück verschaffen. Nach der Judikatur kommt die wirtschaftliche Verfügungsmacht demjenigen zu, der die Möglichkeit zur Nutzung der wirtschaftlichen Vorteile aus dem Grundstück hat. Im Rahmen einer Fruchtgenussvereinbarung fallen daher die Person des zivilrechtlichen Eigentümers und die des wirtschaftlichen Eigentümers häufig aus-

einander. Dieser Aspekt kann nun dazu führen, dass ein weiteres Mal Grunderwerbsteuer für dieselbe Liegenschaft anfällt: einmal, wenn die Liegenschaft zivilrechtlich übertragen wird, und ein weiteres Mal, wenn schließlich durch Erlöschen des Fruchtgenussrechts auch das wirtschaftliche Eigentum erworben wird.

(Bei der Übertragung vermieteter Immobilien unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechts tritt zudem der ertragsteuerliche Aspekt hinzu, dass nur der wirtschaftliche Eigentümer die Abschreibung geltend machen kann. Bei falscher Gestaltung kann die steuerliche Wirkung der Abschreibung verloren gehen!)

## Beispiel

Der Vater schenkt seinem Sohn ein Grundstück und behält sich dabei das Fruchtgenussrecht unter Umständen vor, welche ihm auch nach der Schenkung die wirtschaftliche Verfügungsmacht einräumen (zB wenn das Grundstück nur auf Anordnung des Vaters verkauft werden darf und dieser auch den Verkaufserlös erhält). Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bildet der Grundstückswert. Verstirbt der Vater in der Folge, so erlischt das Fruchtgenussrecht und der Sohn erlangt nunmehr auch das wirtschaftliche Eigentum an der Liegenschaft. Dadurch kommt es neuerlich zu einem grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang mit dem Grundstückswert als Bemessungsgrundlage.

## DOPPELBESTEUERUNG?

Eine Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass die Grunderwerbsteuer aus dem vorangehenden zivilrechtlichen Übertragungsvorgang auf den nachfolgenden Übertragungsvorgang des wirtschaftlichen Eigentums angerechnet werden kann. Hat sich in der Zwischenzeit jedoch der Grundstückswert geändert (zB aufgrund allgemeiner Wertsteigerungen oder einer erfolgten Umwidmung von Freiland in Bauland), ist mit einer weiteren Grunderwerbsteuerbelastung zu rechnen. ◇





# DRUM PRÜFE ...

## DAS NEUE FACHGUTACHTEN KFS/PG 3 – WISSENSWERTES ZUM BESTÄTIGUNGSVERMERK

Der Jahresabschlussprüfer bestätigt mit einem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk, dass der Jahresabschluss nicht nur ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens abbildet und der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht, sondern auch, dass die geltenden Rechnungslegungsvorschriften vorschriftsgemäß angewandt wurden. Der Bestätigungsvermerk, welcher im Firmenbuch veröffentlicht wird, kommuniziert folglich das Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers an die Jahresabschlussadressaten.

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde der Bestätigungsvermerk, welcher im § 274 UGB normiert ist, neugefasst. Durch die Neuregelung ändert sich der gewohnte Aufbau des Bestätigungsvermerks. So ist das Prüfungsurteil, welches bisher an vorletzter Stelle angesiedelt war, künftig am Beginn des Bestätigungsvermerks zu finden. Ferner ist der internationale Trend zur Ausweitung des Bestätigungsvermerks mittlerweile in Österreich angekommen. Dies hat zur Folge, dass nunmehr wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung explizit erläutert werden müssen. Erweiterte Angaben durch das RÄG 2014 sind aber auch im zweiten Teil des Bestätigungsvermerks zum Lagebericht erforderlich: Es ist nicht nur ein Urteil abzugeben, ob der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den rechtlichen Anforderungen steht, sondern auch eine Aussage zu tätigen, ob fehlerhafte Angaben entdeckt wurden. Darüber hinaus sind in Bestätigungsvermerken von börsennotierten Unternehmen zusätzliche Anpassungen vorzunehmen. Hier hat der Abschlussprüfer die Sachverhalte, die aus seiner Sicht für die durchgeführte Prüfung besonders bedeutsam waren, nicht nur zu erläutern, sondern auch zu begründen.

Das geänderte Fachgutachten KFS/PG 3 ist auf Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 15. Dezember 2016 enden, anzuwenden. Die Dr. Denk Wirtschaftsprüfungs GmbH steht Ihnen für Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Bestätigungsvermerk gerne zur Verfügung.



**GEORG  
ZWISCHENBERGER,  
MSc**

ist Assistent Steuern

**Katrin Pfeiler, MSc** ist Revisionsassistentin bei der Dr. Denk Wirtschafts-Prüfung.



**Dr. Denk  
Wirtschafts-Prüfungs  
GmbH**

Johann Fux-Gasse 26  
8010 Graz

[www.wirtschafts-pruefung.at](http://www.wirtschafts-pruefung.at)





Auch Kultur kommt nicht zu kurz: Das IB.Group Team mit HL beim Sightseeing



Helmut Leitinger im Gespräch mit Martin Wagner und Wilfried Serles



Mit großem Interesse verfolgten die Teilnehmer aktuelle Steuerthemen

# GET-2-GETHER

—  
**HOFER LEITINGER TRIFFT  
IB.GROUP IN KIEW. BEIM  
DIESJÄHRIGEN GET-2-GETHER  
WURDEN NICHT NUR  
STEUERTHEMEN BEHANDELT,  
SONDERN AUCH ORGANISA-  
TORISCHE NEUIGKEITEN  
BEKANNT GEGEBEN.**  
—

**D**ie IB.Group, ein langjähriger Kooperationspartner von Hofer Leitinger, hielt ihr alljährliches Meeting der leitenden Mitarbeiter heuer in Kiew ab. Dabei wurden nicht nur länderübergreifende Steuerthemen behandelt, sondern auch erfreuliche organisatorische Neuigkeiten bekannt gegeben: Die slowenischen und kroatischen Gesellschaften sind ab sofort Mitglied von Grant Thornton International.

## IB.GROUP WER?

IB.Group ist eine internationale Steuerberatungs-, Wirtschaftsprü-

fungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft. Heute beraten rund 350 Mitarbeiter als Spezialisten für Zentral- und Osteuropa etwa 2500 Mandanten in acht Ländern (Österreich, Kroatien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine, Ungarn). Die Gesellschaften in Ungarn, Tschechien und der Slowakei waren schon bisher Grant Thornton-Mitglied, jetzt sind Slowenien und Kroatien neu dazugekommen. Marco Egger, Managing Partner in Slowenien und Kroatien: „Viele steirische und Kärntner Unternehmen, die mit Tochtergesellschaften in Slowenien und Kroatien tätig sind, schätzen unsere grenzüberschreitende Beratung und Betreuung aus einer Hand. Sprache ist keine Barriere: Besprechungen, Ausarbeitungen und Korrespondenz können neben der Landessprache auch in Deutsch bzw Englisch erfolgen. Die meisten unserer Mitarbeiter sprechen neben ihrer Muttersprache fließend Deutsch oder Englisch. Die Anbindung an das internationale Grant Thornton-Netzwerk bringt vielen Kunden zusätzliche wertvolle Synergien und wirtschaftliche Vorteile.“

## DER ARZT ALS UNTERNEHMER

**A**uf Einladung des Centers für Ärzte und Freie Berufe der HYPO Steiermark und der Ärztekammer Steiermark referierte Alexander Hofer über den unternehmerischen Auftrag von Ärzten, Steuern zu sparen. Besonderes Augenmerk galt konkreten Gestaltungsmöglichkeiten in der Arztpraxis. An einer Fortsetzung der am 8.11.2016 stattgefundenen Informationsveranstaltung wird bereits gearbeitet.



Klaus Kranner (Leiter des Centers für Ärzte und Freie Berufe HYPO Stmk), Karin Steiner und Alexander Hofer beim Informationsabend zum Thema „Der Arzt als Unternehmer“ (vlnr)

Die Leitung der IB.Group-Standorte liegt jeweils in den Händen eines österreichischen Wirtschaftsprüfers und/oder Steuerberaters. Dieser ist vor Ort erreichbar und garantiert die fachliche Qualität, die persönliche Betreuung und das Verständnis für die regionalen Interessen der internationalen Kunden.

Das Leistungsangebot der IB.Group reicht von der strategischen Beratung, wie internationale Steuerplanung, Steuergestaltung und Steueroptimierung, bis zur operativen Umsetzung. Die IB.Group erstellt Jahresabschlüsse und führt sämtliche Prüfungen durch. Weiters werden auch Buchhaltung und Personalverrechnung übernommen. Länderübergreifende Kompetenz wird ebenso in den Bereichen Corporate Finance und Valuation geboten.

#### INTERNATIONALER ANSCHLUSS

IB.Group steht für einheitliche Beratungskompetenz in 7 osteuropäischen Ländern. „Für unsere Mandanten ist in einer Zeit der offenen Wirtschaftsräume ein internationaler Anschluss be-

sonders wertvoll“, betonen Alexander Hofer und Helmut Leitinger, „mit der IB.Group haben wir genau den richtigen Partner, weil auch das Verständnis für die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen gegeben ist.“ Dass IB in Slowenien und Kroatien 2016 auch Grand Thornton Partner geworden ist, ist ein weiterer Vorteil. Über Grand Thornton öffnet sich die Beratungswelt in rund 100 Länder mit mehr als 500 Büros und 25.000 Mitarbeitern.

#### GRENZENLOS MIT HOFER LEITINGER

Ihre grenzüberschreitenden Anliegen wie die Klärung besonderer (oftmals umsatz-) steuerlicher Sachverhalte, Fragen zu Betriebsansiedelungen, Gründung von Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten oder zur Entsendung von Mitarbeitern können wir über unsere Kooperation direkt im Haus bearbeiten.

Bei Interesse und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer. ◇



Vertieft ins Gespräch waren Waltraud Körbler, Alexander Hofer und Roland Teufel



Managing Partner Wilfried Serles präsentierte Neuigkeiten der IB.Group



Die Top-News: Slowenien und Kroatien sind ab sofort Grant Thornton-Mitglieder

## BERUFS- UND KARRIEREMESSE EXCELLENCE 16

Die Berufs- und Karrieremesse für Studierende und Akademiker aller Studienrichtungen fand am 8.11.2016 an der KF Universität in Graz statt. Unternehmen und Organisationen aus verschiedenen Branchen präsentierten sich als interessante Arbeitgeber – darunter auch Hofer Leitinger Steuerberatung. Neben Fakten rund um den Weg zum Steuerberater und Berufschancen hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Reaktionsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Konzentration, Genauigkeit und Schnelligkeit sind Eigenschaften, auf die es auch im Job ankommt. Im Zuge der Skills-Challenge meisterten sie den „heißen Draht“. Die glücklichen Gewinner können sich über einen XL-Gutschein von „Exit the room“ freuen.



Das HL-Team bei der EXCELLENCE 16: Eva-Maria Wilhelmer, Nadja Hubmann und Andreas Thaller (vlnr)

# BLOGPOST

... ZWEIER BLOGGER-KOMETEN



## UND PLÖTZLICH WAREN SIE DA...

**V**iktoria S. und Sarina H. Mit lustigen Ideen, unterhaltsamen Beiträgen und ihrem eigenen Youtube-Channel. Die beiden Steirerinnen zählen mit ihrem Blog **ViktoriaSarina** mittlerweile zu den festen Größen des österreichischen Blogger-Kosmos. Sieht man sich die Beiträge der beiden Bloggerinnen an, fällt eines sofort auf: Ihre Videos sind sehr professionell, ihre Beauty- und Lifestyle-Tipps absolut im Trend und ihr Styling ziemlich fancy. Mit ihrer Blog-Formel aus Fashion, Beauty, Traveling, und DIY feiern Viktoria und Sarina große Erfolge mit einer ständig wachsenden Fangemeinde. Auf den Instagram-Accounts der beiden Ladies tummeln sich je über 190.000 Abonnenten, auf Twitter folgen ihnen über 8.000 Menschen und über 5.000 Leuten gefällt ihr Facebook-Auftritt. Mit ihrem Youtube-Channel, auf dem sie jeweils dienstags und samstags ihre Videos veröffentlichen, verzeichnen sie mittlerweile 627.687 Abonnenten und begeistern mit Beiträgen wie „100 Schichten Nagellack! WTF!“ knapp 2 Millionen Zuseher bzw kommen mit ihren Beiträgen monatlich auf 10 bis 13 Millionen Klicks! Ihre Ins-

piration gewinnt das Duo aus täglichen Alltagssituationen bzw erfüllt auch den einen oder anderen Beitragswunsch ihrer Zuseher.

### **Begonnen hat jedoch alles beim Kekse backen ...**

... als die beiden ein Foto von den frischen Plätzchen machten und dieses online stellten. Auf die Kekse folgten Outfits und Lifestyle-Beiträge. Später wurden sie von ihren Lesern aufgefordert, doch mal ein Video zu machen. Was 2012 als Hobby begann, entwickelte sich zu einem konkreten Business. Doch die beiden bleiben trotz namhafter Kooperationen bescheiden und sehen ihre Stärke in ihrer Freundschaft, die bereits seit dem Kindergarten besteht. Gemeinsam freuen sie sich über die „Fanpost der Neuzeit“, die sich in Form zahlreicher positiver Kommentare auf ihren Social-Media-Kanälen niederschlägt. Negative Bemerkungen nehmen die zwei ziemlich gelassen. In Graz genießen sie bereits einen kleinen „Promi-Status“ und werden auf der Straße und beim Shoppen von ihren Fans erkannt.

Wer sich an dieser Stelle fragt, wie viel Zeit man für so einen „Nebenjob“ aufwenden muss, dem sei gesagt, dass einige Tage in die Content-Produktion einfließen. Viktoria und Sarina sehen ihren Erfolg vor allem in der Regelmäßigkeit ihrer Beiträge. Zwei Wochen Urlaub ohne ein Video online zu stellen, gibt es bei den zwei Bloggerinnen nicht. Ihr Ziel ist es, ihre Leser und Zuseher zu unterhalten und ihnen eine Freude zu bereiten. Dafür investieren sie neben ihrem Studium Zeit in die Aufbereitung neuer Inhalte und Geld in ihr Foto- und Video-Equipment. Der Zukunft sehen sie entspannt entgegen: Solange sie Menschen mit ihrem Blog und Youtube-Channel begeistern können, produzieren Viktoria und Sarina weiter unterhaltsame Videos und Beiträge. ◇

[viktoriasarina.com](http://viktoriasarina.com)



WERDE EIN GESICHT VON

# HOFER LEITINGER

[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)

Wir sind ein dynamisch wachsendes Dienstleistungsunternehmen und stets auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen, Personalabrechnung und Steuerberatung. Wenn Sie jemanden in Ihrem Umfeld kennen, der Interesse hat, freuen wir uns auf die Bewerbung. Folgende Stelle ist derzeit vakant:

**STEUERBERATER/IN (VOLLZEIT)  
für Graz**

**INFORMATIK/RECHNUNGSWESEN-  
LEITER (VOLLZEIT) für Graz**

**BERUFSANWÄRTER/IN (VOLLZEIT)  
für Graz**

**PERSONALABRECHNER/IN (VOLLZEIT)  
für Graz**

Weitere Informationen zu den aktuellen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Website unter

[www.hoferleitinger.at/karriere.php](http://www.hoferleitinger.at/karriere.php)

## IMPRESSUM

Herausgeber  
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion  
Mag. Simone Wesiak  
Mag. Alexander Hofer

Design  
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.  
[nicole.huber@hoferleitinger.at](mailto:nicole.huber@hoferleitinger.at)

Kontakt  
[simone.wesiak@hoferleitinger.at](mailto:simone.wesiak@hoferleitinger.at)  
[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)

druck  
Dorrong

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die

spezielle Situation einer Einzelperson oder juristischen Person ausgerichtet. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen sollte niemand handeln, ohne sich geeignete fachliche Beratung eingeholt zu haben. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann daher keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Wir danken für Ihr Verständnis.

# DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER  
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz  
T +43 316 386001 0  
F +43 316 386001 64  
E [graz@hoferleitinger.at](mailto:graz@hoferleitinger.at)

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental  
T +43 3142 23160 0  
F +43 3142 23160 110  
E [rosental@hoferleitinger.at](mailto:rosental@hoferleitinger.at)

[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)